

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### des Abgeordneten Fabio Reinhardt (PIRATEN)

vom 19. Januar 2016 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Januar 2016) und **Antwort**

#### Gegen internationales Recht – Müllers Schnapsidee der Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat die Vorstöße der Bundesregierung, eine Wohnsitzauflage für Flüchtlinge, d.h. für anerkannte und subsidiär geschützte Flüchtlinge, einzuführen?

a) Plant der Senat eigene Regelungen für eine Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge, d.h. unabhängig von der Bundesregierung? Wenn ja, was beinhalten diese?

Zu 1. und 1. a): Der Senat hat auf der Senatsklausur am 12. Januar 2016 beschlossen, sich dafür einzusetzen, das Wohnsitzprinzip nach Auslaufen des Asylverfahrens zu stärken, zumindest so lange, bis der genannte Personenkreis den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel eigenständig sichern kann. Dies beinhaltet auch, dass eine entsprechende auf Bundesebene beschlossene Regelung vom Senat unterstützt werden wird.

Zur Frage, ob eine Wohnsitzauflage für anerkannte und subsidiär schutzberechtigte Flüchtlinge eingeführt werden soll, finden derzeit erste Gespräche auf Bundesebene statt. Eine abschließende Entscheidung gibt es hierzu bislang noch nicht, so dass sich auch der Senat darüber noch keine abschließende Meinung gebildet hat. Die weitere Entwicklung muss daher zunächst abgewartet werden.

2. Hält der Senat eine Wohnsitzauflage für vereinbar mit dem Grundgesetz, der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), der Europäischen Menschenrechtskonvention und geltendem EU-Recht? Wenn ja, wie bewertet der Senat die Kritik von Organisationen wie Pro Asyl und dem UN-Flüchtlingskommissariat (UNHCR), wonach eine Wohnsitzauflage das Recht auf Freizügigkeit und den Schutz vor Diskriminierung verletzen würde?

Zu 2.: Ob eine Regelung über eine Wohnsitzauflage mit dem Grundgesetz, der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), der Europäischen Menschenrechtskonvention und geltendem Recht der Europäischen Union vereinbar sein wird, wird von der noch zu treffenden inhaltlichen Ausgestaltung dieser Regelung abhängig sein. Da es bislang noch keine diesbezügliche Regelung gibt, kann die Frage nicht beantwortet werden.

3. Inwieweit wird sich der Senat auf Bundesebene für Ausnahmen hinsichtlich der Wohnsitzauflage einsetzen bzw. auf eine individuelle Auslegung der Gesetzesnovelle auf Landesebene hinarbeiten?

a) Gibt es Pläne des Senats, bei einer Anwendung der Wohnsitzauflage eine Kooperation mit dem Land Brandenburg anzustreben und eine länderübergreifende Wohnsitzsuche zu ermöglichen?

b) Gibt es Pläne seitens des Senats, auch mit anderen Bundesländern eine Kooperationsvereinbarung hinsichtlich der Möglichkeit der länderübergreifenden Wohnsitzsuche für anerkannte Flüchtlinge zu ermöglichen? Wenn ja, welche Bundesländer?

c) Würde eine Wohnsitzauflage auch für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge gelten - insbesondere für Flüchtlinge mit Behinderung und für Flüchtlinge, die infolge von Folter, Vergewaltigung oder sonstiger Formen von psychischer, physischer oder sexueller Gewalt, einer besonderen intensiven und professionellen Hilfe benötigen?

d) Plant der Senat, strukturschwache ländliche Regionen in anderen Bundesländern hinsichtlich der Betreuung der unter c) genannten Personengruppe, zu unterstützen?

Zu 3.: Siehe Antwort zur Frage 1.

Zu 3. a) – d): Diese Fragen können erst beantwortet werden, wenn es eine abschließende Entscheidung über die Ausgestaltung der Wohnsitzauflage auf Bundesebene gibt.

4. Welche Sanktionen plant der Senat bei einem Verstoß gegen die Wohnsitzauflage und wie wird der Senat eine umfassende Kontrolle der Wohnsitzauflage sicherstellen?

5. Wie hoch schätzt der Senat den zusätzlichen Verwaltungsaufwand und Personalbedarf ein, um die geplante Wohnsitzauflage umfassend durchzusetzen und mögliche Ausnahmegenehmigungen individuell prüfen zu können?

6. Wie lange soll bei einer Umsetzung der Wohnsitzauflage ebendiese im Einzelfall gelten? Ist eine Lockerung bzw. Aufhebung nach einer vom Senat definierten Zeitdauer geplant, um das Recht auf Reisefreiheit und den Schutz vor Diskriminierung umzusetzen und beispielsweise die Arbeitsmarktintegration von anerkannten Flüchtlingen und die Familienzusammenführung zu erleichtern?

Zu 4. – 6.: Diese Fragen können erst beantwortet werden, wenn es eine abschließende Entscheidung über die Ausgestaltung der Wohnsitzauflage auf Bundesebene gibt.

Berlin, den 27. Januar 2016

In Vertretung

Bernd Krömer  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Feb. 2016)